



Bearb.: Mag. Eva Maria Ninaus
Tel.: +43 (3142) 21520-230
Fax: +43 (3142) 21520-550
E-Mail: bhvo-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHVO-128257/2022-2
BHVO-128298/2022

Voitsberg, am 17.02.2022

Ggst.: Hofer KG - Neubau 8561 Söding
Austauscheinreichung Neubau eines Verkaufsmarktes sowie
Errichtung von 39 Parkplätzen, Errichtung einer Stützmauer,
Aufstellung eines Standlogos und Werbepylones auf Grst. Nr.
365/2, 366/5, 367/7, 367/8, 367/9, 367/10, KG 63352 Pichling bei
Mooskirchen
gewerbebehördliche Genehmigung
Baubewilligung

K U N D M A C H U N G

Die Hofer KG, Zweigniederlassung Hausmannstätten, Grazer Straße 60, hat um die gewerbebehördliche Genehmigung sowie die Baubewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Änderung des bereits genehmigten Neubaus des Verkaufsmarktes, der Errichtung von 39 Parkplätzen, der Errichtung einer Stützmauer, der Aufstellung eines Standlogos und Werbepylones auf den Grundstücken Nr. 365/2, 366/5, 367/7, 367/8, 367/9, 367/10, KG 63352 Pichling bei Mooskirchen, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1990 und der §§ 74, 81 und 356 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194/94 idgF sowie gemäß §§ 29 und 19 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBL. Nr. 59/1995 i.d.g.F. i.V.m. der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11.07.2016, LGBL. Nr. 78/2016 i.d.g.F. (Bau-Übertragungsverordnung) die Augenscheinsverhandlung für

Donnerstag, den 10.03.2022 um 09:00 Uhr

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle angeordnet.

Verhandlungsleiter: Mag. Eva Ninaus

8570 Voitsberg • Schillerstraße 10

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Sparkasse Voitsberg-Köflach BankAG: IBAN AT382083900000007286 • BIC SPVOAT21

Hinweise:

Sie haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer schriftlich bevollmächtigten Person vertreten lassen.

Gemäß § 42 AVG 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung und es werden die Beteiligten dem Parteiantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bildet, als zustimmend angesehen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass eine Person ihre Stellung als Partei gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 verliert, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, wenn sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

In die eingereichten Projektunterlagen kann bis zum Tag der Augenscheinsverhandlung in unserem Anlagenreferat Einsicht genommen werden.

Der Bezirkshauptmann i.V.

[Mag. Eva Maria Ninaus](#)
(elektronisch gefertigt)